

SAMSTAG/SONNTAG
12./13. NOVEMBER 2016

Zwischen Weser und Rhein

„Nicht jede Tötung ist ein Mord“

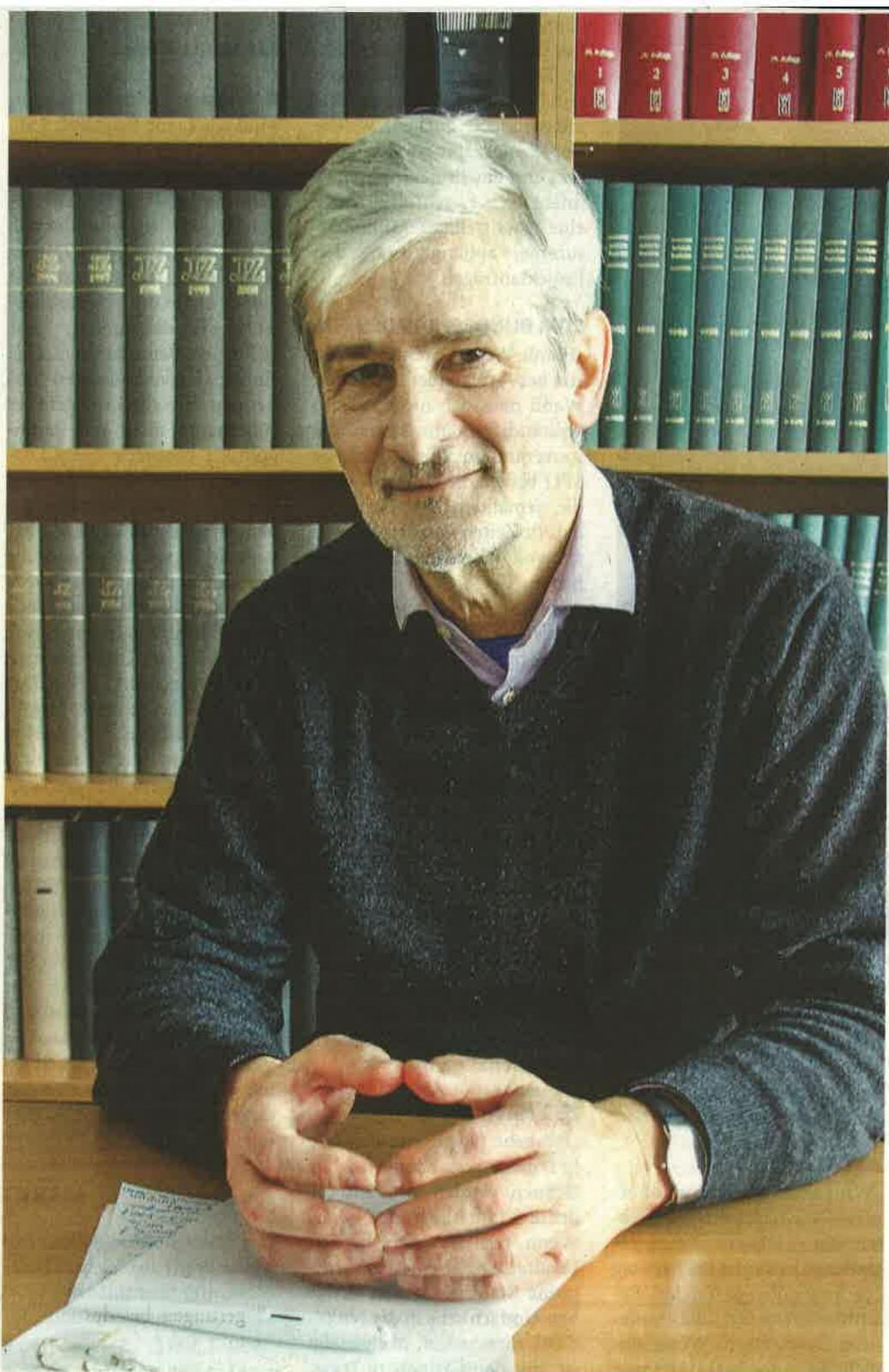
Das OWL-Interview: Vor dem Landgericht Paderborn sind Wilfried und Angelika W. wegen „Mordes durch Unterlassen“ angeklagt. Strafrechtsprofessor Stephan Barton klärt über die Begrifflichkeiten auf

Herr Barton, wenn ein Mensch gewaltsam ums Leben kommt, so ist rasch die Rede von Mord. So einfach ist es aber wohl nicht, oder?

STEPHAN BARTON: Nein. So einfach ist das nicht. Nicht jede mit Gewalt verbundene Tötung stellt einen Mord dar. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an. Zunächst ist erforderlich, dass die gewaltanwendende Person überhaupt Tötungsvorsatz hatte, das heißt, dass sie den Tod des anderen zumindest billigend in Kauf genommen hat. War das nicht der Fall, so handelt es sich nicht um Mord oder Totschlag. In Betracht kommt dann die Bestrafung wegen eines fahrlässigen Tötungsdelikts oder wegen Körperverletzung mit Todesfolge.

Aber was macht einen Totschlag zum Mord?

BARTON: Mord und Totschlag haben gemeinsam, dass beide Delikte die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen voraussetzen. Mord unterscheidet sich nach geltendem Recht vom Totschlag durch das Vorliegen sogenannter Mordmerkmale. Diese Mordmerkmale sind abschließend in Paragraph 211 des Strafgesetzbuchs geregelt. Es sind im Einzelnen: Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe, Heimtücke, Grausamkeit, gemeingefährliche Mittel, Ermöglichungs- und Verdeckungsabsicht. Ist eines der oben genannten Mordmerkmale verwirklicht, so liegt ein Mord vor. Sonst ist die Tat als Totschlag zu werten. Im Fall Höxter geht es meines Wissens um Grausamkeit, ferner um Verdeckungsabsicht und um niedrige Beweggründe.



Erläutert die Unterschiede: *Stephan Barton, Strafrechtler an der Universität Bielefeld.* FOTO: VIKTORIA BARTSCH

Welche Konsequenz hat denn diese Unterscheidung zwischen Totschlag und Mord für die zu verhängende Strafe?

BARTON: Für den Verurteilten hat die Unterscheidung ganz erhebliche Bedeutung, denn das Gesetz sieht bei Mord nur eine Strafe vor, nämlich die lebenslange Freiheitsstrafe. „Lebenslang“ bedeutet dabei, dass der Verurteilte frühestens nach 15 Jahren die Chance einer Strafaussetzung zur Bewährung hat; hat das Schwurgericht zusätzlich eine „besondere Schwere der Schuld“ festgestellt, so entfällt diese Möglichkeit. Für nicht wenige wegen Mordes Verurteilte bedeutet „lebenslang“ deshalb auch tatsächlich: Freiheitsstrafe bis zum Tode. Bei

Totschlag hingegen ist grundsätzlich eine zeitige Freiheitsstrafe zwischen fünf und fünfzehn Jahren zu verhängen. Der Richter hat hier also Spielraum. Er kann sogar auf einen sogenannten minder schweren Fall des Totschlags erkennen; dann ist eine Freiheitsstrafe von nur einem Jahr bis zehn Jahren möglich. Einen solchen minder schweren Fall des Mordes kennt das Gesetz nicht.

Und da gibt es keine Ausnahme?

BARTON: Doch. Es ist allerdings sowohl bei Totschlag als auch bei Mord ausnahmsweise möglich, den an sich vorgesehenen Strafraum zu reduzieren, beispielsweise bei ei-

nem Versuch oder beim Vorliegen von verminderter Schuldfähigkeit. Das ist übrigens auch bei einem Unterlassungsvorwurf möglich, aber nicht zwingend. Trotz einer Bestrafung wegen Mordes muss das Urteil dann nicht zwingend zur lebenslangen Freiheitsstrafe führen.

Der sogenannte Mordparagraf ist ja seit einiger Zeit in der Diskussion.

BARTON: Ja, die geschilderte Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag wird aktuell diskutiert. Bundesjustizminister Heiko Maas hat 2014 eine Expertenkommission einberufen, die über eine Reform der Tötungsdelikte beraten hat. Die Experten haben

verschiedene Kritikpunkte angebracht, so beispielsweise die auf eine verfehlte Tätertypologie („Mörder“, „Totschläger“) abstellende Terminologie im Gesetz. Ob die Reformvorschläge umgesetzt werden, muss bezweifelt werden, da es in der Regierungskoalition hier offenbar an einem Konsens fehlt.

Der Vorwurf, den die Staatsanwaltschaft Paderborn dem Paar Wilfried und Angelika W. macht, lautet „Mord durch Unterlassen“. Was versteht das Strafrecht darunter?

BARTON: Mord durch Unterlassen bedeutet, dass der Täter den Taterfolg – in diesem Fall den Tod eines Menschen – gerade nicht durch ak-

tives Tun herbeiführt, sondern es vielmehr unterlässt, den Taterfolg abzuwehnen. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Eine Mutter kann ihr Baby töten, indem sie es erstickt; das wäre aktives Tun. Sie kann das Kind, das auf die Versorgung der Mutter angewiesen ist, aber auch töten, indem sie es nicht füttert, also verhungern lässt; das wäre ein Töten durch Unterlassen. Es gibt einen Paragraphen, der genau dies regelt: Paragraph 13 Strafgesetzbuch. Die Vorschrift ist zwar erst 1975 in Kraft getreten, aber auch schon davor wurden Unterlassungsdelikte bestraft. Für einen Mord durch Unterlassen ist natürlich auch wieder erforderlich, dass mindestens ein Mordmerkmal verwirklicht wurde. Die oben für den Höxteraner Fall genannten Mordmerkmale – Verdeckungsabsicht, Grausamkeit und niedrige Beweggründe – können grundsätzlich auch durch Unterlassen verwirklicht werden

Zurzeit beschäftigt sich das Landgericht Essen gleichfalls mit einem Fall, in dem „Mord durch Unterlassen“ angeklagt ist. Ein Mann und sein Sohn haben eine pflegebedürftige Frau nicht mehr versorgt und so sterben lassen. Gibt es also häufiger solche Taten als man gemeinhin wahrnimmt?

BARTON: Unterlassungsdelikte im Allgemeinen sind alles andere als selten. Mord durch Unterlassen ist jedoch insofern gewiss eine Seltenheit, als – anders als man gemeinhin annimmt – in Deutschland Morde nur selten verübt werden. So wurden beispielsweise 2014 nur 142 Personen wegen vollendeten Mordes verurteilt. Um wie viele Unterlassungsvorfälle es dabei ging, lässt sich den amtlichen Statistiken nicht entnehmen.

Zur Person: Stephan Barton

■ Stephan Barton wurde 1953 geboren und war zunächst als Rechtsanwalt tätig. Seit 1994 ist er Professor für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld. Außerdem ist Barton Direktor des Instituts für Rechtstatsachenforschung und Kriminalpolitik.

**Das Gespräch führte
Jutta Steinmetz**